

ziehungen sind, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Da sowohl Conc. Agath. 506 als Conc. Paris. 614 als Conc. Clipp. 626. 627 weithin kompilatorischen Charakter zeigen¹, so ist es möglich, dass unser Concilium Gallicum incerti loci et anni ihnen als Teilquelle gedient hat. Es muss aber auch die andere Möglichkeit offen bleiben, dass unser Incertum mit Hilfe der drei genannten Konzilien gearbeitet ist. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht allerdings dafür, dass das Incertum älter ist als wenigstens das Conc. Paris. 614; denn in den Additiones Corbeienses begegnet kein datierbares Stück, das sicher jünger wäre als 573 (Nr. 70)² oder äusserstenfalls als 584 (Nr. 71, Abfassungszeit bestritten)³.

II. Die neun bekannten⁴ Originalquellen⁵, die in die Additiones Corbeienses Aufnahme gefunden haben und aus denen Exzerpte in die zwei Reihen Benedikts übergegangen sind, finden sich in dieser Vereinigung und vollends in dieser Anordnung in keiner anderen bekannten Collectio canonum der sog. historischen Ordnung. Zu berücksichtigen sind 20 Kollektionen (bzw. Einzelhandschriften), in denen sich irgendwelche der erwähnten neun Originalquellen finden.

Zwei von diesen 20 Vorlagen (die codd. Vercell. CLXV und Montispass. 233⁶) bringen aus dem hier zu betrachtenden Quellenkreis überhaupt nur die Breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus (litt. b), scheiden also ohne weiteres

1) Vgl. die allgemeinen Andeutungen bei Maassen, Gesch. der Quellen I, 188 oben. 198. Im Conc. Agath. sind Wiederholungen: c. 24 von Vaison I. 442 c. 9. 10, c. 32 in. von Vannes 465 c. 9 in., c. 37 von Tours I. 461 c. 7, c. 38—42 von Vannes 465 c. 5—7. 11 12. 13. 16. Zu Conc. Paris. 614 und Clipp. 626. 627 vgl. MG. Conc. I, 185 ff. 197 ff. in den Schlussnoten der einzelnen Canones; nachzutragen ist: c. 11 (9) Par. aus c. 14 Conc. Aurel. 549; c. 15 (13) Par. zum Teil aus c. 19 Conc. Aurel. 549. 2) Vgl. Maassen, Gesch. der Quellen I, 573. 3) Dürfte man annehmen, der Redaktor von Nr. 84—89 der Add. Corbeienses habe seinen Stoff chronologisch ordnen wollen, so fielen das Conc. incerti loci zwischen 517 und 538. Für diese Annahme spricht die streng zeitliche Folge der Nummern 84—86. 88 c. 89. Die karthagischen Anathematismen von 418 (Nr. 87) und die Statuta (Nr. 88. 88 a; zu beachten die Blattüberschriften) mag der Redaktor für afrikanische Produkte aus dem 2. oder 3. Jahrzehnt des 6. Jh. gehalten haben; einen chronologischen Anhaltspunkt fand er weder bei den Anathematismen (vgl. Maassen a. a. O. I, 171) noch bei den Statuta. Doch bleibt in Sachen der Chronologie alles unsicher. 4) Das soeben besprochene Concilium incerti loci et anni (Tabelle I, Spalte 2 litt. i) kommt, weil nirgends sonst überliefert, für die nachstehende Untersuchung (Ziff. II) nicht in Betracht. 5) Tabelle I, Spalte 2 litt. a—h. k. 6) Maassen, Gesch. der Quellen I, 799.